

BVGer D-3669/2016 vom 24. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3669_2016

FR: TAF D-3669/2016 du 24 octobre 2018

IT: TAF D-3669/2016 del 24 ottobre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Einerseits sei das Verhalten des Dolmetschers anlässlich der Anhörung inakzeptabel gewesen. Die erschwerte Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Dolmetscher sei auch vom anwesenden Hilfswerkvertreter bemerkt und schriftlich vermerkt worden. Indem der Dolmetscher die Aussagen des Beschwerdeführers beeinflusst, ja sogar teilweise unterbunden habe, habe der Beschwerdeführer seinen Standpunkt und seine Sachdarstellung nicht rechtsgenügend einbringen können. Andererseits habe die Vorinstanz die Begründungspflicht verletzt, indem sie sich nicht genügend mit der dem Beschwerdeführer drohenden Gefährdung aufgrund seiner Tätigkeit für die Dorfmiliz (R. _____) auseinandergesetzt habe.

E. 4.1

Die Behörden haben die Pflicht, die Vorbringen der Partei tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.2

Zur Frage, ob das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat, ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer wurde anlässlich der beiden Befragungen während mehr als elf Stunden befragt. Er berief sich grundsätzlich auf den gleichen Sachverhalt. Auch machte er ausdrücklich keine Verständigungsschwierigkeiten mit den dolmetschenden Personen geltend. Im Anschluss an die Befragungen bestätigte er die Richtigkeit (BzP) und Vollständigkeit (Anhörung) der entsprechenden Protokolle unterschriftlich. Er hat sich daher auf seine Aussagen behaften zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist in erster Linie der in der Rechtsmitteleingabe gemachte Hinweis auf die dokumentierte Sichtweise der bei der Anhörung anwesenden Hilfswerkvertretung (Beschwerdebeilage 3) zu sehen. So ist bei gesamtheitlicher Betrachtungsweise anzumerken, dass die von der Hilfswerkvertretung bei der Anhörung empfundene Befragungssituation, welche in einem schriftlichen Bericht ihren

Niederschlag gefunden hat, nicht uneingeschränkt gefolgt werden kann, beziehungsweise ist zu berücksichtigen, dass diese das subjektive Empfinden der Hilfswerkvertretung wiedergeben. Zunächst gilt festzuhalten, dass (...). Jedenfalls können den Akten in diesem Zusammenhang keine Anhaltspunkte entnommen werden, woraus dem Beschwerdeführer ernstzunehmende und nicht wiedergutzumachende Nachteile entstanden wären. So ist vorab festzuhalten, dass (...). Nach dem Gesagten kann insgesamt nicht davon gesprochen werden, dem Beschwerdeführer sei eine ausführliche Schilderung der Ereignisse verunmöglicht worden respektive durch das Dolmetscherverhalten seien seine Aussagen beeinflusst und teilweise gar unterbunden worden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist diesbezüglich zu verneinen.

E. 4.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellt jedoch eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör insofern fest, als sowohl die Begründung im angefochtenen Entscheid als auch die Sachverhaltserstellung als ungenügend zu qualifizieren ist. Das SEM erachtete die geltend gemachten Drohungen durch die Taliban als unglaubhaft. So verwies es auf die angebliche Diskrepanz zwischen der freien Erzählung mit ihrem ausgesprochenen Detailreichtum und den als stereotyp, unsubstanziert und ausweichend zu wertenden Antworten des Beschwerdeführers zur behaupteten Bedrohung durch die Taliban. Dieser Einschätzung schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht aus folgenden Gründen nicht an: Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Anhörung ausführlich, detailliert und basierend auf persönlich Erlebtem geschildert, wie sich die politische Lage in Afghanistan bis dato verändert hat und inwiefern er und seine Angehörigen in die damaligen Auseinandersetzungen involviert gewesen sind. Die Schilderungen erstreckten sich über einen weiten zeitlichen Horizont, zurück bis in seine Kindheit (vgl. A16/20 S. 4 ff), sind als stringent zu werten und weisen eine grosse Detaildichte auf. Als eine seiner ersten Erinnerungen als Kleinkind schilderte er (...). Diese Vorkommnisse, welche der Beschwerdeführer als Kleinkind erlebt hat, sind als nachvollziehbar und glaubhaft zu werten, zumal diese auch dem Erfassungs- und Erinnerungsvermögen eines Kindes zuzuordnen sein dürften, welche nun, von einer zwischenzeitlich erwachsenen Person, wiedergeben worden sind. Zudem hat der Beschwerdeführer erklärt, er erinnere sich (...), was als durchaus plausibel, nachvollziehbar und damit für die Glaubhaftigkeit der Aussagen einerseits sowie die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers andererseits spricht. Sodann sind auch seine Schilderungen bezüglich seiner Involvierung mit den Taliban, der Ermordung seines Bruders, seiner Abkehr von den Taliban und der damit einhergehenden Furcht vor einem Attentat detailliert und nachvollziehbar geschildert (vgl. A16/20 S. 6 f). Die Vorinstanz hat zwar nicht alle Vorbringen detailliert zu erörtern, dennoch wäre es in casu angezeigt gewesen, die Vorbringen bezüglich der Tötung seines Bruders, des Selbstmordattentats, seiner Verknüpfung mit den Taliban, seiner Teilnahme an den Kämpfen gegen die Taliban zu erwähnen, einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen und in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Schliesslich ist der Kritik in der Beschwerde darin zuzustimmen, dass die Ausführungen des SEM hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Zugehörigkeit zur bewaffneten Dorfmitz (R. _____) den Anforderungen an die Begründungspflicht nicht genügen. Selbst wenn konkrete Drohungen gegenüber dem Beschwerdeführer als nicht glaubhaft gemacht zu qualifizieren wären, genügte der vorinstanzliche Hinweis auf eine rein hypothetische Gefahr der Begründungspflicht im Kontext mit Afghanistan nicht. Die Volatilität der Situation hinsichtlich des Einflusses der Taliban insbesondere in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers ist nicht nur notorisch,

sondern wurde vom Beschwerdeführer auch eindrücklich geschildert. Bei dieser Sachlage hätte sich das SEM ausführlicher mit der Frage befassen müssen, ob Mitgliedern der R. _____ eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung zuzusprechen oder weshalb dies zu verneinen sei. Die Vorinstanz hat - in Anbetracht der Fülle der protokollierten Aussagen - nicht nur einen unzureichenden Teil seiner Aussagen in ihre Erwägungen einfließen lassen, um daraus mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Unglaubhaftigkeit der gemachten Aussagen zu schliessen, sie hat auch ihre Begründungspflicht verletzt.

E. 4.2.3

Sodann ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass sich im Falle einer Bejahung der Flüchtlingseigenschaft - was vorliegend ausdrücklich offen gelassen wird - die Frage einer möglichen Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers gemäss Art. 53 Bst. a AsylG stellen würde. Der Beschwerdeführer machte geltend, sowohl für die Taliban tätig gewesen zu sein, als auch später an Kampfhandlungen gegen dieselben teilgenommen zu haben, insbesondere führte er unter anderem selber aus, die R. _____ seien sehr schlimm gewesen, hätten sich gegenüber den Zivilisten sehr brutal verhalten (vgl. A16/20 S. 10). Auch diesbezüglich wäre der Sachverhalt vollständig zu erstellen.

E. 4.3

Aufgrund der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt eine Verletzung gemäss Lehre und Praxis in der Regel zur Aufhebung des betroffenen Entscheides. Ausnahmsweise kann eine Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die Rechtsmittelinstanz über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfügt (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1174 f.). Aufgrund der heutigen Aktenlage kann die Gefährdung des Beschwerdeführers nicht abschliessend beurteilt werden. Eine Heilung der Gehörsverletzungen ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, die Sache ist zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen sowie zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen und die vorinstanzlichen Akten sowie das Beschwerdedossier, welches ebenfalls Prozessstoff des vorinstanzlichen Verfahrens bilden wird, sind dem SEM zuzustellen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen, Ausführungen und Anträgen in der Beschwerde sowie den eingereichten Beweismitteln.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom

21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat am 10. Juni 2016 eine Kostennote vorgelegt, in welcher ein Aufwand von 5.75 Stunden zu Fr. 200.- und zusätzlich Fr. 125.- Barauslagen für Porti, Telefon und Honorar Übersetzer, total Fr. 1275.-, geltend gemacht werden. Dieser zeitliche Aufwand sowie diese Barauslagen sind als angemessen zu erkennen. Für die nachfolgenden Eingaben wurde keine Kostennote eingereicht. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VGKE ist damit die Entschädigung für die zusätzlichen Aufwendungen vom Gericht aufgrund der Akten festzusetzen, wobei von einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand von 4.25 Stunden und Auslagen von Fr. 75.- auszugehen ist. Dies ergibt einen Gesamtaufwand von Fr. 2200.- (zehn Stunden à Fr. 200.- zuzüglich Auslagen von Fr. 200.-). Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer als Parteientschädigung zuzusprechen und durch die Vorinstanz zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.